

AUSFERTIGUNG



EINGETR. ...

20. Nov. 2013

Erl.....

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 S 17/13
(VG: 4 K 528/12)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,
Gz.: - S-90/12 E/MER -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Dr. Krane, Stadttamt, Abteilung 6, Ausländer- und
Staatsangehörigkeitsbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,
Gz.: - 051-61 /61/28848/09-10 -

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die
Richter Prof. Alexy, Traub und Dr. Harich am 13. November 2013 beschlossen:

**Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des
Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen -
4. Kammer - vom 17. Dezember 2012 aufgehoben.**

**Der Klägerin wird für das Klageverfahren Prozesskosten-
hilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung ihres Prozess-
bevollmächtigten gewährt.**

Gründe

Die wirtschaftlich bedürftige Klägerin hat Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 S. 1 ZPO).

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob dem Einbürgerungsanspruch der Klägerin § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG entgegensteht. Danach kann ein Ausländer nur eingebürgert werden, wenn er seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert. Das Verwaltungsgericht sieht Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin noch im Besitz der kosovarischen Staatsangehörigkeit ist und hält ihr vor, sie sei bislang den sie im Einbürgerungsverfahren treffenden Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nachgekommen. Auch der Senat kann nicht erkennen, dass die Klägerin ihre Mitwirkungspflichten bislang vollständig erfüllt hat. Gleichwohl trägt die Begründung des Verwaltungsgerichts die Ablehnung von Prozesskostenhilfe nicht, weil die sich in dem vorliegenden Verfahren stellenden Fragen schwierig und ungeklärt sind und gegebenenfalls weitere Ermittlungen erfordern.

Die Klägerin verbindet mit der Republik Kosovo nach dem Akteninhalt nur ihre Geburt und ihr Aufenthalt während der ersten (wohl) drei Lebensjahre in einem Gebiet, das seit 2008 zum Staatsgebiet zählt. Im Staatsangehörigenregister der Republik Kosovo ist sie nicht eingetragen. Das Verwaltungsgericht hat sich unter Zugrundelegung von Erkenntnissen insbesondere des VG München (Urt. v. 02.05.2013 – M 25 K 11.3537 – juris) auf den Standpunkt gestellt, die Klägerin habe möglicherweise die kosovarische Staatsangehörigkeit nach Art. 29 Gesetz Nr. 03/L-034 über die Staatsangehörigkeit von Kosovo vom 20.02.2008 („Registrierung und Feststellung der Staatsangehörigkeit“; in deutscher Übersetzung abgedruckt bei Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stichwort: Kosovo Nr. 19, Stand: 200. Lieferung Februar 2013) erworben. Die Beklagte hat sich demgegenüber in ihrer Klageerwiderung auf den Standpunkt gestellt, die Klägerin habe die Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des Art. 28 des kosovarischen Staatsangehörigkeitgesetzes („Status eines ständigen Einwohners der Republik Kosovo“) erlangt. Beide Regelungen sind allein nach ihrem Wortlaut nicht einschlägig. Ob sich, wie es das Verwaltungsgericht angenommen hat, aus der in diesem Zusammenhang anzuwendenden UNMIK-Verordnung Nr. 2000/13 über das Zentrale Personenstandsregister vom 17.03.2000 (auszugsweise abgedruckt bei Bergmann/Ferid/Henrich, aaO) etwas Anderes ergibt, erscheint möglich, kann im Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe aber nicht geklärt werden. Die Annahme des Verwaltungsgerichts setzt insofern unter anderem voraus, dass die Begriffe „ständiger Wohnsitz“ (nach Art. 29 Abs. 1) und „ständiger Einwohner“ (nach Art. 3 UNMIK-VO) aufgrund des Verweises in Art. 29 Abs. 5

den gleichen Bedeutungsinhalt haben, während den von Art. 2 UNMIK-VO festgelegten weiteren Voraussetzungen (zum Beispiel der Wille, als ständiger Einwohner angesehen zu werden) insoweit keine Bedeutung zukommt. Bei einem derart weiten Verständnis der in Art. 28 und Art. 29 niedergelegten Übergangsbestimmungen erschließt sich auch nicht unmittelbar, warum (und mit welchem Anwendungsbereich) Art. 13 daneben einen Einbürgerungsanspruch für Angehörige der kosovarischen Diaspora vorsieht. Nicht bekannt ist dem Senat zuletzt, ob die Anwendung der Übergangsvorschriften durch Ausschlussfristen eingeschränkt wird, die sich zum Beispiel aus den auf der Grundlage des Art. 30 erlassenen Durchführungsvorschriften ergeben könnten. In der Bestätigung des von der Klägerin konsultierten ortsansässigen Rechtsanwalts ist angedeutet, dass eine solche Ausschlussfrist bestand.

Nicht im Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe kann darüber hinaus die Frage geklärt werden, was von der Klägerin bei der Klärung ihrer Staatsangehörigkeit verlangt werden kann, bzw., sollte sie tatsächlich über die kosovarische Staatsangehörigkeit verfügen, ob gemäß § 12 StAG von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG abzusehen ist, weil sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das Verwaltungsgericht hat unter Bezugnahme auf einen Länderbericht des Bundesinnenministeriums das Prozedere beschrieben, das von der Klägerin verlangt werden könne. Auf der einen Seite ist nicht zu verkennen, dass die Klägerin diese Anforderungen noch nicht erfüllt hat. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem im Beschwerdeverfahren erfolgten Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten an die Botschaft der Republik Kosovo. Das Verwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass es nötig sei, den Antrag persönlich zu unterschreiben. Vielleicht wird auch – schon aus Gründen der Identitätsüberprüfung – eine persönliche Vorsprache notwendig werden. Auf der anderen Seite bestätigt die Antwort der Botschaft das vom Verwaltungsgericht für maßgeblich angesehene Verfahren nicht. Auch insoweit kann deshalb eine Klärung im Prozesskostenhilfverfahren nicht erfolgen.

Für das weitere Klageverfahren ist darauf hinzuweisen, dass der zuletzt schriftsätzlich gestellte Antrag der Klägerin den gegenwärtigen Prozessstand nicht mehr abbildet. Eine Verpflichtung der Beklagten zur Einbürgerung kann sie nicht mehr verlangen, weil die Beklagte aufgrund des Umzuges der Klägerin zum 01.08.2013 in den Landkreis Cloppenburg örtlich nicht mehr zuständig ist. Erledigt hat sich das Klageverfahren durch den Wegzug der Klägerin aber nicht. Vielmehr wird sie außerhalb des Beschwerdeverfahrens ihren Klageantrag (eventuell unter Anregung einer Beiladung des nunmehr zuständigen Landkreises) in einen Fortsetzungsfeststellungsantrag abändern (BVerwG Urt. v. 31.03.1987 – 1 C 32/84, NJW 1987, 2179) oder versuchen müssen, die Beklagte zu er-

setzen (OVG Nordrhein-Westfalen Beschl. v. 27.02.2013 – 19 E 205/13 – juris). Jedenfalls wird sie zu beachten haben, dass eine wirtschaftlich leistungsfähige Klägerin versuchen würde, eine Klärung ihrer staatsangehörigkeitsrechtlichen Angelegenheit in einem einzigen Klageverfahren zu erreichen, um das Entstehen weiterer Kosten zu verhindern.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des Hauptsacheverfahrens auch sein kann, ob die mit dem ablehnenden Bescheid der Beklagten verbundene Kostenentscheidung den sich aus § 38 StAG, § 3a Nr. 2 StAGebV i. V. m. § 15 Abs. 2 Halbsatz 2 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung ergebenden Vorgaben genügt (vgl. Beschluss des Senats vom 26.07.2012 – 1 S 145/12).

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich

Für die Ausfertigung:

Gerhard
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts

